

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Einheit“ e.V. Er ist Mitglied im Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e.V. und hat seinen Sitz in Brandenburg/Havel. Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Thüringer Str. 18 des VKSK. Der Verein ist unter der Nummer VR 2851 P in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Gerichtsstand ist Brandenburg/Havel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

- (1) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - die Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns,
 - die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,
 - die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.
- (2) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - Die Vergabe von Einzelparzellen in Umsetzung des Verwaltungsauftrages.
 - Die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
 - Die Leistungsangebote des Landes- und Kreisverbandes anzubieten, dazu gehören insbesondere Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu den Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründete Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten, sowie sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das 4 fache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch den doppelten Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten darf.

- (2) Spenden

Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10 b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten.

- (3) Ordnungsgelder und Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

5. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a. Satzungsänderung;
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - d. Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission;
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen;
 - g. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge;
 - h. Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband in welchem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 – 8 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge

 - Schriftführer,
 - Fachberater sowie

die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zusammen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
 - die Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe;
 - die Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder.
6. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.
Eine Ehrenamtszuschale kann i.S.d.§ 3 Nr. 26a an die Vorstandsmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2016